

Zoll und Einfuhr kompakt - Marokko

13.05.2019

Inhalt

- ▶ Internationale Handelsabkommen
 - ▶ Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union
 - ▶ Regionale Handelsabkommen im arabischen Raum
 - ▶ Panafrikanische Freihandelszone
 - ▶ Weitere Handelsabkommen
- ▶ Zollverfahren
 - ▶ Zollvorschriften / Zollbehörde
 - ▶ Zollanmeldung / Registrierung
 - ▶ AEO
 - ▶ Warenbegleitdokumente
 - ▶ Überlassung zum freien Verkehr
 - ▶ Andere Zollverfahren
 - ▶ Zolllager
 - ▶ Industriefreilager
 - ▶ Aktive Veredelung
 - ▶ Vorübergehende Verwendung / Carnet A.T.A. Verfahren
 - ▶ Zollgutversand / Transit
 - ▶ Freizonen
- ▶ Einfuhrabgaben
 - ▶ Zolltarif
 - ▶ Zollhilfsmittel
 - ▶ Mehrwertsteuer (taxe sur la valeur ajoutée - TVA)
 - ▶ Verbrauchsteuern (taxes intérieures de consommation - TIC)
 - ▶ Sonstige Abgaben und Gebühren
- ▶ Verbote und Beschränkungen
 - ▶ Einfuhrverbote
 - ▶ Einfuhrlizenzen und weitere Schutzmaßnahmen
 - ▶ Produktsicherheit, Normen und Standards
 - ▶ Tier- und pflanzengesundheitliche Vorschriften, Lebensmittel

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - MAROKKO

- ▶ Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse
- ▶ Verpackung, Markierung, Etikettierung
- ▶ Kontaktadressen
- ▶ Ausfuhr aus der EU

Autor: Kurdo Homam Ghazi (Stand: Mai 2019)

Bonn (GTAI) - Zoll und Einfuhr kompakt Marokko bietet einen Überblick über die Zollverfahren, dafür notwendige Dokumente, Einfuhrabgaben, Verbote und Einfuhrbeschränkungen.

Internationale Handelsabkommen

ASSOZIIERUNGSABKOMMEN MIT DER EUROPÄISCHEN UNION

Grundlage für den Warenhandel zwischen der Europäischen Union (EU) und Marokko ist das am 26. Februar 1996 unterzeichnete Europa-Mittelmeer-Abkommen (Amtsblatt EU L 70 vom 18. März 2000, S.2 ff.). Seit dem 1. März 2012 ist die Freihandelszone zwischen Marokko und der EU für gewerbliche Erzeugnisse verwirklicht. EU-Ursprungswaren der Zollkapitel 25 bis 97 können zollfrei in Marokko eingeführt werden. Die für den Erwerb des Warenursprungs erforderlichen Ursprungsregeln wie vollständige Gewinnung oder Herstellung und ausreichende Be- und Verarbeitung sind im Protokoll Nr. 4 des Assoziationsabkommens festgelegt. Als förmliche Präferenznachweise für den Ursprung gelten die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED, die für eine zollfreie Einfuhr von Industrieprodukten bei der Zollabfertigung vorzulegen sind.

In einem Abkommen in der Form eines Briefwechsels haben die Europäische Union und das Königreich Marokko (Amtsblatt EU L 34/4 vom 6. Februar 2019) sich darauf geeinigt, dass das Protokoll 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens auch für Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara, die der Kontrolle der Zollbehörden des Königreich Marokkos unterliegen, angewandt werden soll.

Diese Praxis führt zu keiner Anerkennung der Westsahara als Teil des Königreichs Marokko. Es findet lediglich eine zollrechtliche Gleichbehandlung für Waren mit dem Ursprung aus der Westsahara statt, die nach Auffassung der EU im Einklang mit dem Völkerrecht steht.

Zur Beschleunigung der Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen haben Marokko und die EU neue Bestimmungen und Zugeständnisse vereinbart. Das Abkommen (Amtsblatt EU L 241 vom 7. September 2012, S.2 ff.) in Form eines Briefwechsels ändert das Europa-Mittelmeer-Abkommen hinsichtlich der Einfuhrregelungen für Ursprungswaren der Zollkapitel 1 bis 24. Es ist zum 1. Oktober 2012 in Kraft getreten. Nach einer Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 10. Dezember 2015 wurde das Abkommen allerdings für ungültig erklärt und seitens der EU außer Kraft gesetzt. Streitig war die Frage, ob die Westsahara ebenfalls vom Anwendungsbereich des Vertrags erfasst war. Dies hatte zur Folge, dass zeitweise die europäischen Fischereiflotten nicht mehr die marokkanischen Hoheitsgewässer befischen durften. Mittlerweile hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 27. Februar 2018 (C2 C266/16) festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Europäische Union ein partnerschaftliches Fischereiabkommen mit Marokko abschließen darf, dass auch die Gewässer vor der Westsahara erfasst. Diese Bedingungen wurden von der EU umgesetzt. Der Rat der Europäischen Union hat seine Zustimmung am 4. März 2019 erteilt, das Ratifizierungsverfahren auf europäischer Seite ist damit abge-

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - MAROKKO

geschlossen. Bevor das Abkommen in Kraft treten kann, muss aber auch das Königreich Marokko sein internes Ratifizierungsverfahren abschließen.

Um demokratische und wirtschaftliche Reformen zu unterstützen, hat die EU mit Marokko am 1. März 2013 Verhandlungen über ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen (Deep and Comprehensive Free Trade Agreement - DCFTA) aufgenommen. Verhandelt werden Bereiche, die im bestehenden Freihandelsabkommen über Waren noch nicht abgedeckt sind, wie z.B. Dienstleistungen, öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb, Geistiges Eigentum und Investitionsschutz. Vorgesehen ist eine schrittweise Einbindung der marokkanischen Wirtschaft in den europäischen Binnenmarkt. Hierzu sollen

Industrienormen, technische Regeln sowie tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen harmonisiert und marokkanische Rechtsvorschriften in handelsrelevanten

Bereichen an die EU- Gesetzgebung angenähert werden. Bisher haben vier Verhandlungsrunden stattgefunden.

REGIONALE HANDELSABKOMMEN IM ARABISCHEN RAUM

Als entscheidenden Schritt zur Schaffung einer Europa-Mittelmeer-Freihandelszone unterzeichneten Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien im Februar 2004 das Agadir-Abkommen. Mit der Umsetzung des Freihandelsabkommens wurde im März 2007 begonnen. Das Ursprungsprotokoll des Agadir-Abkommens entspricht den Ursprungsprotokollen in den Europa-Mittelmeerabkommen der vier Länder mit der EU. Es sieht die Möglichkeit einer diagonalen Ursprungskumulierung für Erzeugnisse aus der EU, der Türkei und den EFTA-Staaten sowie als Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED vor. Unter Kumulierung versteht man das für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs Produktionsschritte die in einem oder mehreren Ländern in den Ländern der Präferenzzone durchgeführt worden sind, beim Erwerb der Ursprungseigenschaft angerechnet werden, beziehungsweise mitgezählt werden. Der Außenhandel Marokkos mit den übrigen Maghreb-Staaten wird größtenteils unter dem Agadir-Abkommen vollzogen.

Marokko ist außerdem Mitglied der Arabischen Liga, die 1997 beschloss, innerhalb von zehn Jahren eine große Arabische Freihandelszone (Greater Arab Free Trade Area - GAFTA) zu errichten. Zu den Mitgliedstaaten gehören mittlerweile neben Marokko die Länder Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Mauretanien, Oman, die Palästinensischen Gebiete, Katar, Komoren, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrien (zur Zeit suspendiert), Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Die Vertragsparteien der GAFTA gewähren sich seit dem 1. Januar 2005 offiziell Zollfreiheit bei der Einfuhr ihrer industriellen und landwirtschaftlichen Ursprungswaren mit Ausnahme von Fleisch, Getreide und Sojabohnen. In der Praxis bestehen aber weiterhin Handelshemmnisse wie Zölle auf sogenannte sensible Waren zum Schutz der einheimischen Wirtschaft.

Zusammen mit den Staaten Algerien, Libyen, Mauretanien und Tunesien gründete Marokko 1989 die Maghreb-Union (Union du Maghreb Arabe - UMA) mit dem Ziel einer umfassenden wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit. Die geplante Freihandelszone ist allerdings bisher nicht umgesetzt worden.

PANAFRIKANISCHE FREIHANDELSZONE

Das Abkommen zur Schaffung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone (AfCFTA) wird formal zum 30. Mai 2019 in Kraft treten, nachdem am 29. April eine Mindestzahl von 22 nationalen Ratifikationsurkunden beim Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union Moussa Faki Mahamat hinterlegt wurde. Gemäß Artikel 23 des Abkommens tritt 30 Tage nach diesem Datum der AfCFTA-Rahmenvertrag in Kraft. Vertreter von 44 afrikanischen Länder (darunter auch Marokko) unterzeichneten am 21. März 2018 in der ruandischen Hauptstadt Kigali das Abkommen zur Schaffung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone. Inzwischen haben es 52 der 55 Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union unterzeichnet.

WEITERE HANDELSABKOMMEN

Das Königreich Marokko ist seit dem 1. Januar 1995 Mitglied der Welthandelsorganisation WTO (World Trade Organisation). Mit folgenden Staaten (-gruppen) wurden bislang multi- und bilaterale Freihandelsabkommen geschlossen:

Partnerland	Inkrafttreten
Tunesien	16.03.99
Ägypten	29.04.99
Jordanien	21.10.99
EFTA (European Free Trade Association: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)	01.12.99
VAE (Vereinigte Arabische Emirate)	09.07.03
Türkei	01.01.06
USA	01.01.06

Es finden Verhandlungen über den Abschluss eines bilateralen Freihandelsabkommen mit Kanada statt. Weitere Verhandlungen über den Abschluss von Freihandelsabkommen finden auch mit den CEMAC - Staaten (Zentralafrikanische Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft) und den UEMOA Staaten (Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion) statt. Die UEMOA bildet gemeinsam mit der westafrikanischen Währungszone und Kap Verde die ECOWAS (Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft). Marokko hat am 24. Februar 2017 einen formellen Antrag auf Mitgliedschaft in der ECOWAS gestellt. Marokko beabsichtigt zudem den Abschluss eines Freihandelsabkommen mit den MERCOSUR - Staaten.

Zollverfahren

ZOLLVORSCHRIFTEN / ZOLLBEHÖRDE

Die marokkanischen Einfuhrbestimmungen sind im Zollgesetz Nr. 1-77-339 vom 9. Oktober 1977 (Code des Douanes et Impôts Indirects), in Durchführungsvorschriften sowie einer Vielzahl von Dekreten geregelt, die zusammen mit dem Zolltarif auf der Internetseite der Zollbehörde unter <http://www.douane.gov.ma/web/guest/nos-bases-legislatives-et-reglementaires> ▶ in arabischer und französischer Sprache veröffentlicht sind. Die marokkanische Zoll- und Steuerverwaltung (Administration des Douanes et Impôts Indirects) untersteht dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (Ministère de l'Economie et des Finances).

ZOLLANMELDUNG / REGISTRIERUNG

Grundsätzlich sind sämtliche auf dem See- und Luftweg in Marokko eingehenden Waren innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft beim zuständigen Zollamt zu stellen. In Anlehnung an den Zollkodex der EU wurde 2012 eine verpflichtende summarische Eingangsanmeldung für See- und Luftfracht eingeführt, die vor dem Eintreffen der Waren vom Beförderer oder dessen Vertreter abzugeben ist. Die Frist für die Abgabe der "déclaration sommaire" im Seeverkehr beträgt mindestens 24 Stunden vor Ankunft des Schiffes im Hafen, bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden ist sie spätestens zum Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffes aus dem letzten Hafen einzureichen. Für Luftfracht gilt eine Frist von mindestens 4 Stunden vor Ankunft des Flugzeugs, bei einer Flugdauer von weniger als vier Stunden ist die summarische Eingangsanmeldung spätestens zum Zeitpunkt des Abhebens des Flugzeuges vom letzten Flughafen abzugeben.

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - MAROKKO

Alle Importeure müssen beim zuständigen Regionalbüro (Centre Régional d'Investissement - CRI) in das marokkanische Handelsregister eingetragen sein. Eine Übersicht der Regionalbüros erscheint auf der Homepage der marokkanischen Investitionsbehörde unter <http://www.invest.gov.ma/?ld=55> ▶ nach Anklicken von "Centres Régionaux d'Investissement" im Suchfeld.

Seit dem 1. März 2019 müssen importierende Unternehmen gemäß dem Circulaire Nr. 5896/312 zusätzlich die Identifikationsnummer (Numero d'Identifiant commun de l'Entreprise - ICE) bereits vor dem physischen Eintreffen der Importware mit der summarischen Eingangsmeldung mit angeben. Die Identifikationsnummer ist bei der Generaldirektion für Steuerangelegenheiten (Direction Générale des Impôts) zu beantragen. Die ICE setzt sich aus 15 Ziffern zusammen, neun Ziffern um das Unternehmen zu beschreiben, vier weitere Ziffern um die Abteilung zu bestimmen und zwei Kontrollziffern. Voraussetzung für die Beantragung der ICE sind die Vorlage eines amtlichen Ausweises, der Handelsregistrierungsnummer, der Steuernummer und der Sozialversicherungsnummer.

Damit der Devisentransfer in die Wege geleitet werden kann, ist der Importeur unter Vorlage von Pro-forma-Rechnungen verpflichtet, seiner Geschäftsbank vorab die Wareneinfuhr anzuzeigen (Domizilierung). Hierfür gibt es ein einheitliches Formular namens "engagement d'importation, licence d'importation, déclaration préalable d'importation", das anschließend von der Bank an das Außenhandelsministerium weitergeleitet wird. Für Waren ohne Einfuhrbeschränkungen ist ein "engagement d'importation" einzureichen. Für Waren, die Einfuhrbeschränkungen aufgrund von Sicherheitsbestimmungen oder Einfuhrquoten unterliegen, ist eine Einfuhrlizenz (licence d'importation) erforderlich. Die Waren, die einer Einfuhrlizenz bedürfen, sind auf der Internetseite der marokkanischen Zollverwaltung im Dokument "liste des marchandises soumises à licence d'importation" zusammengefasst.

Waren, für die handelspolitische Maßnahmen zum Schutz der lokalen Produktion bestehen, benötigen eine "déclaration préalable d'importation". Zollfreie Wareneinfuhren aus Staaten wie denen der EU, mit denen Marokko Präferenzabkommen geschlossen hat, erfolgen in Begleitung einer "demande de franchise douanière". Diese muss vom Importeur in vierfacher Ausfertigung beim für den Außenhandel zuständigen Ministerium vorgelegt werden. Die "franchise douanière" hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Im Schiffsverkehr muss innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der summarischen Vorabanmeldung für alle in Marokko eingeführten Waren eine Zollanmeldung (déclaration unique des marchandises - DUM) abgegeben werden, in der das Zollverfahren zu benennen ist. Die DUM muss über das elektronische System BADR (base automatisée des douanes en réseau) eingereicht werden. Während dieser Zeit können die Waren in dafür zugelassenen MEAD (magasins et aires dédouanement) entladen und in vorübergehender Verwahrung gelagert werden.

Anmelder kann ausschließlich entweder der Wareneigentümer (nach marokkanischem Gesetz sind Importeur oder Beförderer möglich) sein oder ein in Marokko akkreditierter Zollagent, der als Bevollmächtigter in fremdem Namen für fremde Rechnung die Zollformalitäten abwickelt. Listen der regional zugelassenen Zollagenten sind auf der Internetseite der marokkanischen Zollbehörde unter <http://www.douane.gov.ma/web/guest/liste-transitaires> ▶ eingestellt.

AEO

Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (opérateur économique agréé - OEA) zur Schaffung international sicherer Lieferketten ist im marokkanischen Zollgesetz verankert. Besonders vertrauenswürdige und zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte können sich auf Antrag bei der marokkanischen Zollverwaltung als OEA (engl. authorised economic operator - AEO) zertifizieren lassen. Der Status berechtigt zu Vergünstigungen im Bereich der sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und Erleichterungen bei der Zollabwicklung. Etwa 470 marokkanische Firmen haben den Status "Zollrechtliche Vereinfachungen" (Stand: Mai 2019).

WARENBEGLEITDOKUMENTE

Als Warenbegleitpapiere sind der Zollanmeldung (DUM) grundsätzlich beizufügen die Handelsrechnung in französischer oder arabischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben in zweifacher Ausfertigung: Name und Anschrift des Verkäufers und des Empfängers (ggf. des Käufers), Ort und Datum der Ausstellung, Rechnungsnummer, Ursprungsland, Angaben über die Beförderung, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Marke, Nummern und Anzahl der Packstücke, genaue Warenbezeichnung, Menge einschließlich Brutto- und Nettogewichte, Stückpreise und Gesamtbetrag auf der Basis FOB (Free on Board) der Incoterms® (wegen der in Marokko abzuschließenden Transportversicherung ist die Angabe des CIF-Wertes (Cost Insurance and Freight) nicht zulässig), ggf. Präferenzursprungserklärung.

Die Handelsrechnung muss vom Ausführer unterschrieben sein und eine Erklärung über die Richtigkeit aller Angaben und Preise mit Angabe des Ursprungslandes enthalten. Am Schluss der Rechnung ist vom Ausführer folgende Ursprungserklärung abzugeben und zu unterschreiben (wenn die Ware deutschen Ursprung hat): "Nous certifions que les marchandises dénommées dans cette facture sont de fabrication et d'origine de la République Fédérale d'Allemagne." Faksimile - Unterschriften werden nicht akzeptiert.

- detaillierte Packliste ist nur erforderlich, wenn die Handelsrechnung keine genaue Übersicht über die in den einzelnen Packstücken enthaltenen Waren gibt - Präferenznachweis, wenn eine Zollvergünstigung in Anspruch genommen werden soll. Im Warenverkehr zwischen der EU und Marokko ist als Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei Anwendung einer Ursprungskumulierung mit Teilnehmerländern der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft entsprechend die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED vorzulegen.

Für Sendungen bis zu einem Warenwert von 6.000 Euro genügt als Nachweis auch die Ursprungserklärung nach vorgeschriebenem Wortlaut durch den Ausführer auf der Rechnung. Ist der Ausführer als ermächtigter Ausführer zugelassen, kann er die Ursprungserklärung auf der Rechnung auch ohne Wertbegrenzung abgeben.

Der vorgeschriebene Wortlaut der Ursprungserklärung auf der Rechnung ist wie folgt:

"Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind."

Französische Fassung: "L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière numero ...) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ..."

- Frachtpapiere

- Versicherungszertifikat für den Transport der Waren auf marokkanischem Gebiet von einer in Marokko akkreditierten Versicherungsgesellschaft

- Ursprungszeugnis: nicht - präferenzielle Ursprungszeugnisse sind in der Regel nur auf Verlangen des Importeurs erforderlich

- "engagement d'importation" für Waren ohne Einfuhrbeschränkungen, ansonsten entsprechend "licence d'importation" oder "déclaration préalable d'importation"

- ggf. Nachweis über die Eintragung ins Handelsregister

je nach Art der Ware zusätzlich erforderliche Bescheinigungen, zum Beispiel Konformitätszertifikate für diverse Industrieprodukte, Pflanzen- oder Tiergesundheitszeugnisse, Analysezertifikate oder Freiverkäuflichkeitsbescheinigungen (siehe Abschnitt "Verbote und Beschränkungen").

ÜBERLASSUNG ZUM FREIEN VERKEHR

Die Zollabfertigung erfolgt überwiegend elektronisch über die von der Zollverwaltung bereitgestellte automatisierte Internet-Zolldatenbank BADR (Base Automatisée des Douanes en Réseau, <http://badr.douane.gov.ma/Acceuil.html> ▶). Bei Erhalt der Zollanmeldung prüft die Zollbehörde im Rahmen einer Risikoanalyse, ob die Waren Verboten und Beschränkungen unterliegen, ob alle benötigten Bescheinigungen vorliegen und ob physische Warenkontrollen durchzuführen sind oder das Durchleuchten von Containern erforderlich ist. Beantragt der Anmelder die Abfertigung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr (mise à la consommation), werden sie nach Zahlung der Einfuhrabgaben durch die Zollbehörde freigegeben und der Einführer kann ohne Einschränkungen über die Waren verfügen.

Seit Februar 2013 besteht an allen Zolleingangsstellen für Unternehmen die Möglichkeit, an ihrem Standort Importwaren in einem vereinfachten Verfahren zum freien Verkehr (mainlevée à domicile) abfertigen zu lassen. Voraussetzungen sind, dass die Waren keinen Einfuhrbeschränkungen unterliegen sowie die Hinterlegung einer Sicherheit. Seit 2015 kann das Single Window-System PortNet für alle Einfuhrverfahren genutzt werden.

ANDERE ZOLLVERFAHREN

Neben dem gängigen Verfahren der Überführung der Waren in den freien Verkehr können nach dem marokkanischen Zollgesetz folgende besonderen Zollverfahren beantragt werden:

- Zollgutlagerung (Art. 119 - 134)
- Industriefreilager (Art. 134a - d)
- aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren Art. 135 - 144, Drawback Art. 159 - 162)
- vorübergehende Verwendung (Art. 145 - 151)
- passive Veredelung (Art. 152)
- vorübergehende Ausfuhr (Art. 153 - 154)
- Zollgutversand / Transit (Art. 155 - 158)
- Umwandlung (Art. 163).

ZOLLLAGER

Waren, die zur Zollgutlagerung abgefertigt werden, können unter zollamtlicher Bewachung für eine bestimmte Frist in Zolllagern (entrepôts de douane ou entrepôts de stockage) ohne Erhebung der Einfuhrabgaben gelagert werden. Die maximal zulässige Lagerdauer beträgt zwei Jahre, kann jedoch in begründeten Fällen verlängert werden.

Bei Fristüberschreitung wird nach der Art der Ware unterschieden, in den Fällen des Art.134 Absatz 1 müssen die Waren exportiert werden oder zum vorgesehen Bestimmungsort verbracht werden und unterliegen dann dem Einfuhrzoll und der Steuer. In den anderen Fällen wird nach einer Frist von einem Monat an den Warenverantwortlichen die Ware von der Verwaltung in einer öffentlichen Auktion versteigert.

Von der Lagerung ausgenommen sind Waren, deren Lagerung per Dekret verboten sind, Waren in schlechtem Zustand sowie solche, die Gesundheit, Moral, öffentliche Sicherheit und geistiges Eigentum gefährden. Dazu gehören Tiere und Erzeugnisse aus seuchengefährdeten Regionen, Drogen, Waffen, Munition, pornographische, gefälschte und nachgeahmte Produkte.

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - MAROKKO

Das marokkanische Zollgesetz unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Zolllagern. Bei den privaten Zolllagern wird zudem zwischen allgemeinen und besonderen Zolllagern unterschieden. In allgemeinen privaten Zolllagern (entrepôt privé banal) dürfen Waren für Rechnung Dritter gelagert werden. Nicht öffentlich zugänglich sind die besonderen privaten Zolllager (entrepôt privé particulier). Diese werden Industrie- und Handelsunternehmen zu ihrer ausschließlichen Nutzung bewilligt.

Unterschieden wird ferner zwischen Zolllagern, in denen sich Waren ausschließlich zum Zweck des Exports befinden und speziellen Lagern für Waren, deren Lagerung gefährlich ist oder deren Erhaltung besonderer Einrichtungen bedarf oder für Waren, die der Öffentlichkeit im Rahmen von Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen präsentiert werden.

INDUSTRIEFREILAGER

Das Industriefreilager (entrepôt industriel franc) ist ein Zolllager, in dem Unternehmen unter Zollaufsicht und unter Aussetzung von Steuern und Abgaben Ausrüstungsgüter, deren Teile und Einzelteile umwandeln oder veredeln dürfen. Die so bearbeiteten Waren müssen exportiert werden. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, nach der Ausfuhr von 85 Prozent der Warenmenge bei Bedarf bis maximal 15 Prozent der Veredelungserzeugnisse auf dem lokalen Markt zu verkaufen.

AKTIVE VEREDELUNG

In der aktiven Veredelung (admission temporaire pour perfectionnement actif) können Waren unter Nichterhebung von Abgaben zur weiteren Be- oder Verarbeitung (Montage, Zusammensetzung oder Anpassen an andere Waren) eingeführt werden. Im Rahmen der aktiven Veredelung behandelte Waren müssen in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach der Abfertigung zu diesem besonderen Zollverkehr wieder ausgeführt oder in ein anderes Zollverfahren überführt werden.

Die aktive Veredelung kann auch in Form des sogenannten Drawback-Verfahrens durchgeführt werden. Für die eingeführten unveredelten Drittlandswaren werden zunächst alle Einfuhrabgaben gezahlt. Nach der Ausfuhr der daraus hergestellten Veredelungserzeugnisse werden die für die eingesetzten unveredelten Vorprodukte gezahlten Einfuhrabgaben erstattet. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist. Im Gegensatz zum Nichterhebungsverfahren sind bei der Abfertigung zum Drawback-Verfahren bereits die handelspolitischen Regelungen (Verbote und Beschränkungen) zu beachten.

VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG / CARNET A.T.A. VERFAHREN

Im Rahmen des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (admission temporaire) ist die temporäre Einfuhr von bestimmten Waren zu festgelegten Zwecken ohne Zahlung der Zollabgaben möglich. Voraussetzung ist, dass diese Waren fristgerecht und in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden. Zu diesen Waren gehören:

- Geräte und Ausrüstungen für die Durchführung von industriellen Projekten
- Messe- und Ausstellungsgüter
- Warenproben und Muster
- Materialien für Experimente und Versuche
- Verpackungen und Zubehör
- Werkzeuge, Tiere, Filmaufnahmen.

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - MAROKKO

Im Regelverfahren beträgt die Wiederausfuhrfrist je nach Art und Verwendungszweck der Waren zwischen sechs Monaten und zwei Jahren, kann jedoch auf Antrag in begründeten Fällen um maximal das Zweifache des ursprünglich gewährten Zeitraums verlängert werden.

Für Materialien wie Werkzeuge, Maschinen und Betriebsanlagen, die zur Durchführung von Arbeiten oder zur Fertigung von industriellen Waren verwendet werden, ist generell vierteljährlich eine Gebühr in Höhe eines Zehntels der Einfuhrabgaben zu entrichten, die zum Zeitpunkt der Einfuhr der Waren bei ihrer Abfertigung zum freien Verkehr entstanden wären. Diese Gebühr entfällt, wenn mindestens 75 Prozent der so hergestellten Erzeugnisse (bezogen auf den Umsatz des Unternehmens) exportiert werden. In diesem Fall können Importeure für ihre vorübergehend eingeführten Produktionsmaterialien bei der Zollbehörde eine jährliche Genehmigung für die Befreiung von den vierteljährlichen Gebühren beantragen.

Marokko ist Vertragspartei des internationalen Carnet A.T.A.-Übereinkommens, das die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr von Gebrauchsgütern im internationalen Handel und Kulturbetrieb erleichtert. Für folgende Waren kann ein Carnet A.T.A. für Marokko ausgestellt werden: Berufsausrüstung, Warenmuster, Messe- und Ausstellungsgüter, Waren zu wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken sowie Waren zu sportlichen Veranstaltungen. In Deutschland leistet der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) im Rahmen der internationalen Bürgenkette die Sicherheit, die Carnets A.T.A. werden durch die zuständige Industrie- und Handelskammer ausgestellt. Sie sind grundsätzlich ein Jahr gültig und können für Marokko in französischer und englischer Sprache ausgestellt werden.

Im Rahmen der vorübergehenden Verwendung von Mustern und Warenproben bis zu einem Wert von 5.000 Dirham (DH; etwa 460 Euro; Wechselkurs vom 9. Mai 2019: 1 Euro = rund 10,83 DH) besteht in Marokko auch die Möglichkeit, eine vereinfachte Zollanmeldung für Warenmuster abzugeben (*déclaration simplifiée d'importation des échantillons, modèles, spécimen et coupes-types*). Warenmuster ohne Handelswert sowie als Warenmuster zugerichtete Waren können grundsätzlich zollfrei eingeführt werden, wenn auf der Rechnung "échantillon sans valeur commerciale" vermerkt ist. Ein Konformitätszertifikat ist für Warenmuster in der Regel nicht erforderlich.

ZOLLGUTVERSAND / TRANSIT

Zollgut kann nach Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der auf den Waren lastenden Einfuhrabgaben zum nationalen Zollgutversand beziehungsweise Transit abgefertigt werden. Der Transport erfolgt üblicherweise unter Zollverschluss. Das Verfahren wird durch ordnungsgemäße Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle innerhalb der festgesetzten Frist erledigt. Da Marokko dem Übereinkommen über den Warentransport mit Carnet TIR angeschlossen ist, kann ebenfalls das internationale Versandverfahren (Carnet TIR-Verfahren) angewendet werden.

Das Carnet TIR ist ein international anerkanntes Zolldokument, das die Beförderung der Ware unter Zollverschluss durch die Transitländer erleichtert. Warenbeschau und Sicherheitsleistungen an den Durchgangszollstellen entfallen, wodurch sich die Transportzeiten erheblich verkürzen. Erst an der Bestimmungszollstelle im Ziel-land werden die Vollständigkeit und Nämlichkeit der Ware kontrolliert und entsprechende Einfuhrabgaben erhoben. Das Carnet TIR wird von der International Road Transport Union (IRU) beziehungsweise deren nationalen Mitgliedsverbänden ausgestellt. In Deutschland erfolgt die Ausgabe der Carnets TIR über die Landesorganisationen des Bundesverbands Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (<http://www.bgl-ev.de> ▶) sowie die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs (<http://aist-ev.de> ▶).

FREIZONEN

Im Rahmen der Investitionsförderung werden für ausländische Projekte in den per Einzeldekret zugelassenen Freizonen und Industriezonen Steuererleichterungen und Abgabenbefreiungen gewährt. Für das Verbringen von Waren in Freizonen gelten weder die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes noch die Zollvorschriften.

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - MAROKKO

Die Einfuhr in und die Ausfuhr aus Freizonen sowie in den Freizonen benötigte Investitionsgüter zum Betreiben und Einrichten der Betriebe (Instrumente, Maschinen, Transportmittel) sind generell von den Einfuhrabgaben und Steuern befreit. Waren, die aus einer Freizone in das marokkanische Zollgebiet verbracht werden, unterliegen den normalen Einfuhrabgaben. Zurzeit gibt es fünf Freizonen in Marokko:

Tanger

Tanger Med Ksar el Majaz Melousa 1 und 2

Dakhla und Laayoune

Kebdana und Nador

Kénitra.

Nähere Informationen für investierende Unternehmen enthält das Internetportal der marokkanischen Investitionsförderbehörde Agence Marocaine de Développement des Investissements (AMD) unter <http://www.invest.gov.ma> ▶.

Einfuhrabgaben

Für in Marokko importierte Waren können grundsätzlich neben dem Zoll, der Einfuhrumsatzsteuer, der Verbrauchsteuer und der parafiskalischen Steuer eine Vielzahl anderer Abgaben anfallen.

ZOLLTARIF

Der Zolltarif Marokkos basiert auf der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung von Waren (HS) und steht auf der Homepage der Zollverwaltung unter <http://www.douane.gov.ma/adil> ▶ zur Verfügung. Nach Eingabe der Zolltarifnummer kann über die Menüleiste links unter dem Punkt "Droits et Taxes" der für Drittländer geltende Meistbegünstigungszollsatz mit allen zusätzlichen

Einfuhrabgaben eingesehen werden. Unter "Accords et Conventions" erscheinen Zollbegünstigungen, die Marokko Waren mit Ursprung in Ländern gewährt, mit denen Präferenzabkommen bestehen, etwa mit der EU. Unter "Documents et Normes" sind für die Ware geltenden Einfuhrbeschränkungen aufgeführt, falls vorhanden.

Bemessungsgrundlage für den Zollwert ist der Transaktionswert der eingeführten Ware. Das ist der im Rahmen eines Kaufgeschäfts tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis. Die Einfuhrzölle gelten für Wareneinfuhren aus Drittstaaten, mit denen Marokko kein Handelsabkommen geschlossen hat. Viele Industriewaren der Zollkapitel 25 bis 97 mit Ursprung in der EU können bei Vorlage eines Präferenznachweises (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED) in der Regel von Zollvergünstigungen profitieren.

Die jährlichen Zollkontingente und bestehende handelspolitische Schutzmaßnahmen, wie Antidumping- oder Zusatzzölle für einzelne Produkte bestimmter Hersteller oder Exportländer, hat das Ministerium für Industrie und Handel auf seiner Internetseite unter <http://www.mce.gov.ma/antidumping/avis.asp> ▶ eingestellt. Zurzeit bestehen zum Beispiel Schutzmaßnahmen für Walzdraht und Betonstahl sowie flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen und Stahl. Bei deren Einfuhr wird ein Zusatzzoll erhoben, wenn die jährliche Kontingentsmenge überschritten wird.

ZOLLHILFSMITTEL

Der marokkanische Zoll bittet auf seiner Internetpräsenz eine Onlinehilfstool an dass die Ermittlung der Zolltarifposition für Importeure erleichtern soll, das System ADIL (Assistant au Dédouanement des marchandises à

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - MAROKKO

(l'Importation en Ligne) <http://www.douane.gov.ma/adil/> ► funktioniert in französischer Sprache. Es klärt über die Steuern und sonstigen Regulierungen auf die beim Import von Waren zu beachten sind.

MEHRWERTSTEUER (TAXE SUR LA VALEUR AJOUTÉE - TVA)

Bei der Einfuhr von Waren wird in Marokko eine Mehrwertsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) erhoben. Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr ist der Zollwert zuzüglich Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben außer der Mehrwertsteuer selbst. Der Normalsteuersatz beträgt 20 Prozent. Daneben existieren drei ermäßigte Steuersätze in Höhe von 14 Prozent, 10 Prozent und 7 Prozent. Der reduzierte Steuersatz in Höhe von 14 Prozent wird angewendet auf Butter und Tee. Der 10 prozentige Steuersatz gilt etwa für Speisesalz, bestimmten Reis, stärkehaltiges Mehl und Grieß, Teigwaren, Speiseöle sowie Ölsamen, Gerste und Mais. Dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegen zum Beispiel verschiedene pharmazeutische Produkte, Haushaltsseife in Stücken sowie diverse Materialien zu Unterrichtszwecken. Auf alkoholische Getränke wird außer dem 20 prozentigen Normalsteuersatz zusätzlich eine spezifische Mehrwertsteuer in Höhe von 100 DH/hl erhoben, genannt TVA spécifique sur certains boissons. Das marokkanische Recht kennt zahlreiche Einfuhrumsatzsteuerbefreiungen, diese sind umfassend in Art. 123 des Allgemeinen Steuergesetz 2019 (code general des impots 2019) geregelt.

VERBRAUCHSTEUERN (TAXES INTÉRIEURES DE CONSOMMATION - TIC)

Auf bestimmte Gebrauchsgüter werden bei der Einfuhr und bei der Herstellung im Inland interne Verbrauchsteuern erhoben. Betroffen sind in Alkohol eingelegte Früchte, alkoholfreie und alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren, Sand, Energieerzeugnisse sowie bestimmte Waren aus Edelmetallen. Bemessungsgrundlage ist der Verkaufspreis ohne die Mehrwertsteuer. Für Tabakwaren gilt seit dem 1. Januar 2013 ein Mischsteuersatz, bestehend aus einer spezifischen Steuer (in Dirham pro 1000 Gramm oder Dirham pro 1000 Einheiten) zuzüglich einer wertmäßigen Verbrauchsteuer (in Prozent vom Kleinverkaufspreis ohne Mehrwertsteuer). Außerdem wurde ein Mindeststeuersatz festgelegt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der internen Verbrauchssteuern bildet das Gesetz Nummer 1-77-340 vom 9. Oktober 1977. Änderungen des Gesetzes erfolgen in regelmäßigen Abständen durch die Verabschiedung eines neuen Haushaltsgesetzes. Das Haushaltsgesetz 2019 (loi de finances 2019) sieht seit dem 1. Januar 2019 insbesondere eine Erhöhung der Steuer

auf koffein- oder taurinhaltige Getränke auf 600 Dirham pro Hektoliter vor. Auch für zuckerhaltige Limonadengetränke gelten höhere Sätze.

Nachfolgend eine Übersicht mit Beispielen der aktuellen Verbrauchssteuersätze (Stand: Mai 2019):

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - MAROKKO

Warenbezeichnung	Steuersatz
Früchte und andere genießbare Pflanzenteile mit Zusatz von Alkohol	15.000 DH/hl reinen Alkohols
Mineralwasser	8 DH/hl
Alkoholfreies Bier	550 DH/hl
Alkoholhaltiges Bier	900 DH/hl
Sekt und Wein	700 DH/hl
Zigarren und Zigarillos	500 DH/1.000 Stück plus 35% vom Kleinverkaufspreis ohne MwSt., mindestens 1.000 DH/1.000 Stück
Zigaretten, Tabak enthaltend	462 DH/1.000 Stück plus 25% vom Kleinverkaufspreis ohne MwSt., mindestens 630 DH/1.000 Stück
Steinkohle, Braunkohle, Torf	6,48 DH/100 kg netto

SONSTIGE ABGABEN UND GEBÜHREN

- Das marokkanische Recht sieht die Erhebung einer Fiskalischen Abgabe (taxe parafiscale à l'importation - TPI) vor. Bis auf wenige Ausnahmen wie zum Zweck der Investitionsförderung unterliegen eingeführte Waren einer fiskalischen Abgabe in Höhe von 0,25 Prozent. Bemessungsgrundlage ist der verzollte Warenwert. Für Bier und Wein ist bei der Einfuhr zusätzlich eine steuerähnliche Abgabe in Höhe von 5 Dirham pro Hektoliter zu entrichten, genannt "taxe sur les vins et bières".

- Es wird zudem eine Steuer auf eingeführtes Holz (taxe sur les bois importés) erhoben. Diese Steuer auf Hölzer und Waren aus Holz der Zollkapitel 44 und 94 beträgt 12 Prozent. Ausgenommen sind Hölzer der HS-Position 4408, die einem ermäßigten Satz in Höhe von 6 Prozent unterliegen. Bemessungsgrundlage ist der Warenwert zzgl. Einfuhrzoll.

- Auf Zement (taxe spéciale sur le ciment) (jedoch nicht auf Zementklinker) wird eine Sonderabgabe in Höhe von 150 Dirham pro Tonne erhoben.

- Es besteht weiterhin eine Umweltabgabe auf Kunststoffe (taxe écologique sur la plasturgie). Bei der Einfuhr von Waren des Zollkapitels 39 (Kunststoffe und daraus hergestellte Waren) ist eine Umweltabgabe in Höhe von 1,5 Prozent zu entrichten.

- Für diverse Dienstleistungen wie die vorgeschriebenen sanitären Kontrollen von lebenden Tieren, Pflanzen und deren Erzeugnissen (taxe d'inspection sanitaire vétérinaire/des végétaux) sowie die Nutzung des computergestützten Zollabfertigungssystems BADR fallen in unterschiedlicher Höhe Gebühren an.

Verbote und Beschränkungen

EINFUHRVERBOTE

Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen gelten grundsätzlich für Waren, die den Schutz, die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher sowie die Umwelt, öffentliche Ordnung, Moral oder das nationale Erbe Ma-

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - MAROKKO

rokkos gefährden können. Nachahmungen, Fälschungen sowie Produkte, die den Normen, Standards und Kennzeichnungsvorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht eingeführt werden.

Darüber hinaus bestehen auch spezifische Einfuhrverbote für

- Absinth und ähnliche Erzeugnisse
- Anethol, Anis oder Sternanis und deren Extrakte
- Kriegswaffen, Teile davon und Munition
- Babyflaschen (falls nicht aus Glas) und Teile davon, wie Sauger (falls nicht aus heiß vulkanisiertem Kautschuk)
- Aperitifs auf der Basis von Wein oder Alkohol
- aromatisierte Spirituosen
- Cannabisprodukte
- bestimmte Teppiche
- pharmazeutische Zubereitungen für den Veterinärbereich, die Nitrofurane, Chloramphenicol oder Gentamicin enthalten
- Lebende Rinder (Ausnahmen vorgesehen für solche Rinder die ein Zertifizierungsprozess durchgehen)
- Plastiktüten (mit Ausnahme von Gefrier- und Müllbeuteln sowie Plastiktüten zur Verwendung in der Industrie oder in der Landwirtschaft).

EINFUHLIZENZEN UND WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN

Für einige Waren sind Einfuhrlizenzen (licences d'importation) zu beantragen. Die Liste der betroffenen Positionen ist im folgenden Dokument verfügbar: <http://www.douane.gov.ma/dms/loadDocument?documentId=30234&application=rdii> ▶.

Hierzu gehören grundsätzlich sämtliche gebräuchtesten Waren, verschiedene chemische Substanzen, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, runderneuerte und gebrauchte Luftreifen, Pulver und Sprengstoffe, pyrotechnische Artikel, Kühl- und Gefriergeräte, die ozonschädigende Substanzen enthalten, Feuerlöscher, Fahrgestelle, Anhänger, Abfälle und Schrott aus unedlen Metallen, Messer, Waffen (auch als Antiquitäten), Quecksilberthermometer sowie Asbest und unbemannte Flugobjekte (Drohnen).

Die Einfuhrlizenz wird vom Importeur beantragt. Vor der Beantragung der Einfuhrlizenz ist zunächst die Vor-
Domizilierung bei der Bank des Importeurs durchzuführen. Die Bearbeitungszeit für die Ausstellung der Lizenz beträgt maximal 30 Tage und sie hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

PRODUKTSICHERHEIT, NORMEN UND STANDARDS

Für eine Vielzahl von importierten Produkten ist bei der Zollabfertigung und für die Marktzulassung eine Konformitätsbescheinigung (Attestation de contrôle de conformité aux normes marocaines d'application obligatoire) vorzulegen, die eine Einhaltung der marokkanischen Normen und Qualitätsstandards bestätigt. Eine Aufzählung der Warengruppen, die einer Konformitätsprüfung unterliegen, enthält das Circulaire Nr. 5913/311 der Zollverwaltung vom 18. März 2019: <http://www.douane.gov.ma/dms/loadDocument?documentId=78266&application=circulaire> ▶.

Seit dem 1. Februar 2019 gilt für bestimmte technische Geräte eine besondere Kennzeichnungspflicht, diese Kennzeichnungspflicht wird durch Circulaire Nr. 5902/311 vom 18. Januar 2019 umgesetzt. Diese sehen auf

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - MAROKKO

Grundlage des §9 des Produktsicherheitsgesetzes (Loi numero 24-09 relative à la sécurité des produits et des services et complétant) eine gesonderte technische Prüfung vor. Die Liste der Produkte,

die in den Anwendungsbereich fallen mit den dazu gehörigen Zolltarifnummern finden Sie hier: <http://www.douane.gov.ma/dms/loadDocument?documentId=77756&application=circulaire> ▶.

Grundsätzlich ist die Konformitätsbescheinigung vom Hersteller beim Industrie- und Handelsministerium (Ministère de l'Industrie, du Commerce, de l'Investissement et de l'Economie Numérique) zu beantragen. Es ist ratsam, dem Antrag eine Konformitätserklärung des Herstellers beizufügen. Die Waren werden an der Grenze auf ihre Übereinstimmung mit marokkanischen Normen überprüft. Die Kosten für die bei Bedarf zu erstellenden Laboranalysen sind vom Einführer zu tragen. Für Waren, die den ISO-Standards entsprechen, wird in der Regel ein Konformitätszertifikat in Marokko direkt ausgestellt.

Eine Vereinfachung des Verfahrens ist bei häufigen Lieferungen von Produkten desselben Herstellers möglich. In diesem Fall kann der Einführer beim Industrie- und

Handelsministerium eine Befreiung von der Konformitätsprüfung der Waren an der marokkanischen Grenzkontrollstelle beantragen, die jeweils ein Jahr gültig ist.

Die zuständige Stelle für Standardisierung ist das Institut Marocain de Normalisation (IMANOR, <http://www.imanor.ma>) ▶.

TIER- UND PFLANZENGESUNDHEITLICHE VORSCHRIFTEN, LEBENSMITTEL

Tiere, Pflanzen und daraus hergestellte Waren dürfen nur über bestimmte marokkanische Grenzzollstellen eingeführt werden. Dort unterliegen sie Kontrollen, die von der Behörde für Lebensmittelsicherheit (Office National de Sécurité Sanitaire des Produits Alimentaires - ONSSA) durchgeführt werden. Die Waren werden im Wesentlichen in drei Kategorien unterschieden, kontrollbedürftige Waren, Ausnahmen und Verbote. Das Circulaire Nr. 5899/311 vom 9. Januar 2019 listet alle Warengruppen mit Beispielen auf sowie die Grenzzollstellen: <http://www.douane.gov.ma/dms/loadDocument?documentId=77691&application=circulaire> ▶.

Auch die Kontrolle von Futter- und Düngemitteln, Pestiziden und veterinären Medikamenten gehört zum Aufgabenbereich der ONSSA. Bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten ist ein Tiergesundheitszeugnis vorzulegen, ausgestellt von der zuständigen Behörde im Herkunftsland. Für Fisch und Fischprodukte ist zusätzlich ein Fischereizertifikat erforderlich. Nach erfolgreicher Prüfung wird eine veterinäre Freigabebescheinigung erstellt. Die Kosten für die Wareninspektion trägt der Importeur. Bei der Einfuhr von Zuchtrindern sind zusätzlich Gesundheitsbescheinigungen von zuständigen amtlichen Stellen im Exportland beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Zuchttiere frei von infektiösen Krankheiten sind.

Waresendungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen müssen von einem aktuellen Pflanzengesundheitszeugnis aus dem Herkunftsland begleitet werden, das nicht älter als zwei Wochen sein darf. Sie können ebenfalls nur über bestimmte marokkanische Eingangszollstellen eingeführt werden und unterliegen dort einer von der ONSSA vorgenommenen phytosanitären Kontrolle. Eine deutschsprachige Zusammenfassung der pflanzengesundheitlichen Regelungen Marokkos mit Listen von Quarantäneschadorganismen stellt das Julius-Kühn-Institut auf seiner Internetseite unter <http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/index.php?menuid=28&reporeid=98> ▶ zur Verfügung.

Bestimmte Pflanzen- und Saatgutsorten, die für den Anbau oder die Vermarktung eingeführt werden, müssen registriert werden. Sie müssen im marokkanischen Sortenkatalog (catalogue officiel) geführt sein. Neue Sorten können nach einem Testanbau in den Katalog aufgenommen und vorerst zugelassen werden. Kartoffelsetzlingen sowie Saatgut von Auberginen und Tomaten muss zusätzlich eine Erklärung der zuständigen Pflanzenschutzbehörde im Herkunftsland beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass sie ordnungsgemäß gereinigt, ver-

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - MAROKKO

packt und frei von bestimmten Schädlingen und Krankheiten sind. Zum Vertrieb von Saatgut ist eine Zulassung des marokkanischen Vertriebshändlers notwendig, die erteilt wird, sofern eine entsprechende berufliche Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Lebensmittel unterliegen einer Gesundheitsinspektion an der Eingangszollstelle. Für sie sind zusätzlich zu den oben genannten Bescheinigungen Analysezertifikate beizufügen, ausgestellt von einem autorisierten Labor im Exportland. Quell- und Mineralwasser können nur mit einer Lizenz des Gesundheitsministeriums eingeführt werden.

Bei Einfuhren von Fleisch, Geflügel und daraus hergestellten Waren ist ein Halal-Zertifikat vorzuweisen, das die Einhaltung der islamischen Vorschriften in Hinblick auf die Inhaltsstoffe sowie den gesamten Herstellungsprozess inklusive Abfüllung und Verpackung bestätigt. Die Zertifizierung ist von einem anerkannten islamischen Zentrum im Herstellungsland vorzunehmen.

Nahrungsmittel für besondere Ernährungszwecke wie Nahrungsergänzungsmittel müssen vor ihrer Einfuhr beim Gesundheitsministerium (bei der Direktion für Medikamente und Pharmazie- direction du Medicament et de la Pharmacie) registriert werden. Neben Warenproben sind hierfür unter anderem auch eine Ausfuhrbescheinigung, ein Analysezertifikat, eine Freiverkäuflichkeitsbescheinigung und ein Nachweis über die Anwendung von Standards der guten Herstellerpraxis (Good manufacturing practice - GMP) vorzulegen, ausgestellt von der jeweils autorisierten Behörde im Exportland.

CHEMISCHE UND PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE

Hersteller oder Einführer von Pflanzenschutzmitteln müssen vorab ihre Produkte beim Landwirtschaftsministerium (<http://www.agriculture.gov.ma> ▶) registrieren lassen, um dort die zur Einfuhr erforderliche Zulassung zum Handel mit diesen Produkten in Marokko beantragen zu können. Für Chemikalien und Produkte, die chemische Substanzen enthalten, ist in der Regel ein Analysezertifikat beizufügen. Je nach Beschaffenheit der Ware sind zusätzliche Dokumente wie Sicherheitsdatenblätter und Freiverkäuflichkeitsbescheinigungen erforderlich.

Auch Importeure von Hygiene- und Kosmetikartikeln, Humanarzneimitteln und Substanzen, die zu deren Herstellung verwendet werden, benötigen eine Zulassung zum Handel mit diesen Erzeugnissen sowie eine Marktzulassung des Gesundheitsministeriums für ihre Produkte. Dem Antrag sind Unterlagen wie Analysezertifikate, Freiverkäuflichkeitsbescheinigungen und ein Nachweis der guten Herstellerpraxis beizufügen. Zusätzlich muss der Einführer ein Sanitärzertifikat (Visa sanitaire) beim Gesundheitsministerium beantragen, das die Konformität der pharmazeutischen Produkte mit den marokkanischen Standards bestätigt und ihre konkrete Einfuhr genehmigt. Für die Marktzulassung von Medizinprodukten ist eine Registrierung beim Gesundheitsministerium erforderlich.

Bei Tierarzneimitteln sind außer dem Gesundheitsministerium zusätzlich das Landwirtschaftsministerium und die ihm unterstellte Behörde für Lebensmittelsicherheit ONSSA für die Einfuhrgenehmigung und Zulassung zuständig.

VERPACKUNG, MARKIERUNG, ETIKETTIERUNG

Bei Warenlieferungen nach Marokko ist auf eine möglichst seefeste, diebstahlsichere und stoßfeste Verpackung zu achten. Für Verpackungsmaterial aus Holz ist grundsätzlich ein phytosanitäres Zertifikat vorzulegen. Marokko hat den internationalen Standard ISPM 15 angenommen. Die Anwendung des Standards ist in Vorbereitung.

Die übliche Markierung der Packstücke mit Angaben von Warenbezeichnung, Nettogewicht, Fabrikname, Ursprungsland und Anschriften ist ausreichend. Hinweise auf besondere Behandlung der Packstücke sollten in Arabisch angebracht werden.

ZOLL UND EINFUHR KOMPAKT - MAROKKO

Bei der Einfuhr von abgepackten Lebensmitteln, Getränken und Tiernahrung gelten besondere Etikettierungsvorschriften. Diese sind in den Dekreten Nr. 2-12-389 vom 22. April 2013, Nr. 2-15-21 vom 19. Mai 2015 und Nr. 2-18-44 vom 29. Mai 2018 geregelt. Die neuesten Änderungen betreffen das Haltbarkeitsdatum und sollen zu einer Angleichung an die Verordnung 1169/ 2011 über die Information über Lebensmittel für Verbraucher der Europäischen Union führen. Die Beschriftung in arabischer Sprache ist grundsätzlich erforderlich, Französisch als Zweitsprache empfehlenswert. Folgende Angaben müssen auf der Verpackung enthalten sein:

- Name des Produkts.
- Liste der Inhaltsstoffe inklusive Allergene und Zusatzstoffe, wie künstliche Aromastoffe
- Alkoholgehalt bei Getränken mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol
- Herstellungs- und Haltbarkeitsdatum
- Hinweise zur Aufbewahrung und Anwendung
- Nettogewicht
- Name und Sitz des Importeurs
- Ursprungsland oder Herkunftsort
- besondere Nährwerteigenschaften
- Chargennummer
- falls zutreffend, Hinweis auf Behandlung mit ionisierenden Strahlen, Sterilisierung, Pasteurisierung etc.

Einige Lebensmittel wie alkoholische Getränke, Zusatzstoffe, Muster und Proben für Messen und Ausstellungen und Lebensmittel, die für Hotels und Restaurants sowie für diplomatische Vertretungen importiert werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie dürfen demnach auch in einer anderen Sprache etikettiert werden.

Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
Zollverwaltung (Administration des Douanes et Impôts Indirects)	http:// www.douane.gov.ma ▶
Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (Ministère de l'Economie et des Finances)	http:// www.finances.gov.ma ▶
Ministerium für Industrie, Handel, Investition und digitale Wirtschaft (Ministère de l'Industrie, du Commerce, de l'Investissement et de l'Economie numérique)	http:// www.mcinet.gov.ma ▶
Abteilung Außenwirtschaft (Département du Commerce Extérieur)	http://www.mce.gov.ma ▶
Ministerium für Landwirtschaft und Hochseefischerei (Ministère de l'Agriculture et de la Pêche Maritime)	http:// www.agriculture.gov.ma ▶
Nationales Büro für Lebensmittelsicherheit (Office National de Sécurité Sanitaire des Produits Alimentaires - ONSSA)	http://www.onssa.gov.ma ▶
Nationales interprofessionelles Büro für Getreide und Hülsenfrüchte (Office national interprofessionnel des céréales et des légumineuses - ONICL)	http://www.onicl.org.ma ▶
Gesundheitsministerium (Ministère de la Santé)	http:// srvweb.sante.gov.ma ▶
Informationsportal Pharmazie	http://pharmacie.ma ▶
Normeninstitut (Institut Marocain de Normalisation - IMANOR)	http://www.imanor.ma ▶
Marokkanisches Amtsblatt (Bulletins Officiels) beim Generalsekretariat der Regierung)	http://www.sgg.gov.ma ▶
Marokkanische Agentur für Investitionsförderung (Agence Marocaine de Développement des Investissements - AMDI)	http:// www.invest.gov.ma ▶
Deutsch-Marokkanische Industrie- und Handelskammer	http://marokko.ahk.de ▶
Germany Trade and Invest, Bereich Zoll	http://www.gtai.de/zoll ▶

Ausfuhr aus der EU

Ausführliche Informationen zum Ausfuhrverfahren aus der EU erteilt die deutsche Zollverwaltung (<http://www.zoll.de/Unternehmen/Warenverkehr> ▶). Eine Kurzdarstellung des Ausfuhrverfahrens finden Sie auch auf unserer Internetseite (<http://www.gtai.de/zoll/Basiswissen> ▶ im Menü "Basiswissen Zoll"). Grundsätzliche Informationen zum Exportkontrollrecht mit weiterführenden Links finden Sie dort unter "Wegweiser Exportkontrollrecht".

KONTAKT

Kurdo Homam-Ghazi

☎ +49 228 24 993 347

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.